

EINGEGANGEN

19. JUNI 2009

Reglement

für das

Befahren des Alpweges der Gemeinden

Jenins, Maienfeld und Fläsch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung	3
Art. 2	Ausnahmen ohne Bewilligung	3
Art. 3	Ausnahmen mit Bewilligungspflicht	3
Art. 4	Gebühren	4
Art. 5	Ausserordentliche Verhältnisse	4
Art. 6	Besondere Vorschriften	4
Art. 7	Strafbestimmungen	4
Art. 8	Vollzug	4
Art. 9	Publikation und Signalisation	5
Art. 10	Inkrafttreten	5

Gestützt auf Artikel 15 des eidgenössischen Waldgesetzes und Artikel 20 des kantonalen Waldgesetzes beschlossen beschloss die Gemeindeversammlung von Jenins am 4. Mai 2009, der Stadtrat von Maienfeld am 23. März 2009 und der Gemeinderat von Fläsch am 30. März 2009 folgendes Reglement:

Art. 1 Fahrverbot mit Ausnahmebewilligung

Der ganze Alpweg ab „Schwybödeli“ ins Alpgebiet der beteiligten Gemeinden dient nebst Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Artikel 2 und 3 dieses Reglements.

Für den ausgebauten Teil des Alpweges gilt ein zulässiges Höchstgewicht von 18 Tonnen. Für den noch nicht ausgebauten Teil des Weges dagegen ein maximales Gesamtgewicht von 9 Tonnen. Der Vorstand der Gemeinde Jenins kann für einzelne Spezialtransporte höhere Gewichte bewilligen. Der Zustand der Strasse, die Art des Fahrzeuges sowie die Witterungsbedingungen sind zu berücksichtigen.

Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) alle Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gerichte für Augenscheine, usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes und der Gemeinden.
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden.
- d) Fahrten, für welche gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht keine Bewilligung erforderlich ist (insbesondere Fahrten zu forstlichen Zwecken, Art. 15 eidg. WaG, Fahrten für Land- und Alpwirtschaft und Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, Art. 20 kant. WaG).
- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Die Gemeindevorstände der drei am Alpweg beteiligten Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch erteilen auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften.
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Konzessionären, usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Alpbesuche.
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 4 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t | Fr. 150.— |
| b) | Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t | Fr. 60.— |
| c) | Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t | Fr. 30.— |
| d) | Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t | Fr. 10.— |
| e) | Fahrzeuge über 3,5 t das Doppelte dieser Ansätze | |
| f) | Zweiradfahrzeuge (ausgenommen Velos) entrichten die Hälfte dieser Ansätze | |

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Bewilligungen über 18 Tonnen werden nur durch die Gemeindekanzlei Jenins erteilt.

Für Fahrzeuge über 18 Tonnen kann der Gemeindevorstand Jenins nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlich entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Die Einnahmen aller drei Gemeinden aus den Bewilligungsgebühren sind der Alpwegrechnung (Teilstück 1 gemäss Vereinbarung) gutzuschreiben. Allfällige Überschüsse sind dem Teilstück 2 gutzuschreiben.

Art. 5 Ausserordentliche Verhältnisse

Der Gemeindevorstand Jenins kann nach Absprache mit den anderen Gemeinden bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Insbesondere kann er eine Wintersperre für den ganzen Alpweg oder Teile davon erlassen.

Art. 6 Besondere Vorschriften

- Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden.

Art. 7 Strafbestimmungen

- Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand Jenins mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- Der Missbrauch der Bewilligung wird mit Entzug derselben und angemessener Busse bestraft.
- Einnahmen aus Bussen sind nach Abzug der Verwaltungskosten der Alpwegrechnung (Teilstück 1 gemäss Vereinbarung) gutzuschreiben.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand Jenins. Sämtliche Gemeindefunktionäre und Gemeindeangestellten aller drei Gemeinden sind zur Meldung von Übertretungen an eine der drei Gemeindekanzleien verpflichtet.

Art. 9 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement für das Befahren des Alpweges der Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch vom 26. bzw. 29. November bzw. 5. Dezember 1996 trat nach Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement unter Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Absatz 2 GAV zum SVG).

Das vorliegende, revidierte Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Jenins vom 4. Mai 2009, den Stadtrat Maienfeld vom 23. März 2009 und dem Gemeinderat Fläsch vom 30. März 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Namens des Gemeinderates



Mathis Störi, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin